

Kapitel I der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

# Allgemeine Bedingungen

Stand 26.03.2018

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 26.03.2018
	Seite 1
Kapitel I Abschnitt 1	

\*\*\*\*\*

**ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:**

**ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN**

**LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN**

\*\*\*\*\*

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 26.03.2018
	Seite 2
Kapitel I Abschnitt 1	

## ABSCHNITT 1 Allgemeine Clearing-Bestimmungen

### 1 Allgemeine Vorschriften

#### 1.1 Anwendungsbereich

[...]

1.1.2 Die Clearing-Verfahren beziehen sich auf die folgenden Arten von Transaktionen (jeweils eine „**Transaktionsart**“): Transaktionen, die sich ergeben aus:

[...]

- (6) der Novation (i) außerbörslich abgeschlossener **Geschäfte mit Zinsderivaten** Zinsderivatgeschäfte gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 (die sich daraus ergebenden Transaktionen werden als „**OTC-Zinsderivat-Transaktionen**“ bezeichnet); (ii) außerbörslich abgeschlossener Devisenkassageschäfte, außerbörslich abgeschlossener Devisentermingeschäfte und außerbörslich abgeschlossener Devisenswapgeschäfte jeweils gemäß Kapitel VIII Abschnitt 3 (die sich daraus ergebenden Transaktionen werden als „**OTC-FX-Transaktionen**“ bezeichnet) und (iii) außerbörslich abgeschlossener Währungsswaps (*cross currency swaps*) gemäß Kapitel VIII Abschnitt 4 (die sich daraus ergebenden Transaktionen werden als „**OTC-XCCY-Transaktionen**“ bezeichnet);

[...]

#### 1.2 Clearing-Verfahren

[...]

##### 1.2.2 Abschluss und Übertragung von Transaktionen

[...]

(5) Übertragung von Transaktionen

[...]

- (b) Handelt es sich bei der gemäß vorstehendem Absatz (a) zu übertragenden Transaktion um eine NCM-Bezogene Transaktion (wie in Ziffer 1.2.3 Abs. (1) (eb)(bb) definiert) oder um eine RK-Bezogene Transaktion (wie in Ziffer 1.2.3 Abs. (1) (eb)(cc) definiert), ist für die Übertragung dieser Transaktion die Zustimmung (die jeweils auch generell in der betreffenden Clearing-Vereinbarung erteilt werden kann) des jeweiligen Nicht-Clearing-Mitglieds oder des Registrierten Kunden erforderlich; liegt diese Zustimmung vor, so werden die Transaktion zwischen der Eurex Clearing AG und dem Übertragenden Clearing-Mitglied und die Transaktion zwischen dem Übertragenden Clearing-Mitglied und dem Nicht-Clearing-Mitglied bzw. Registrierten Kunden (für die

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 26.03.2018
	Seite 3
Kapitel I Abschnitt 1	

Zwecke von Absatz (c) jeweils eine „**Ursprüngliche Transaktion**“) vorbehaltlich der Besonderen Clearing-Bestimmungen gleichzeitig übertragen.

[...]

#### 1.2.4 Einzelne Begriffsbestimmungen und Auslegung

In den vorliegenden Clearing-Bedingungen:

(1) sind „**Geschäftstage**“

[...]

(f) in Bezug auf das Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen, OTC-FX-Transaktionen und OTC-XCCY-Transaktionen (Kapitel VIII) die durch den Vorstand der Eurex Clearing AG bestimmten Tage;

[...]

#### 1.5 EMIR Risk Committee

[...]

1.5.2 „**EMIR-Angelegenheiten**“ sind die folgenden Risiko-bezogenen Angelegenheiten, die über die normale Geschäftstätigkeit hinausgehen, wenn und soweit sich diese auf das Risikomanagement der Eurex Clearing AG auswirken können:

[...]

(6) alle anderen über die normale Geschäftstätigkeit hinausgehenden Angelegenheiten, die sich auf das Risikomanagement der Eurex Clearing AG auswirken können, einschließlich (aber ohne Beschränkung hierauf) wesentlicher Änderungen der Clearing-Bedingungen, insbesondere (ohne Einschränkung)

[...]

(iii) der Bedingungen der Interim-Teilnahme (wie in Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 11.43.2 definiert) oder der Bedingungen der Unmittelbaren Wiederbegründung (wie in Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 11.24.2 definiert).

[...]

#### 1.9 Kein Clearing von FX-Optionskontrakten und OTC-XCCY-Transaktionen für US-Personen

1.9.1 In Bezug auf FX-~~Options~~Optionskontrakte und OTC-XCCY-Transaktionen sichert das Clearing-Mitglied im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieversprechens gegenüber der Eurex Clearing AG zu, dass es zum Zeitpunkt des Abschlusses einer Clearing-Vereinbarung (i) vernünftigerweise davon ausgehen konnte, dass es unter keine der US Person-Kategorien fällt und nach Treu und Glauben davon

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 26.03.2018
	Seite 4
Kapitel I Abschnitt 1	

ausgehen konnte, dass es auch nicht anderweitig als „**US person**“ im Sinne der CFTC-Auslegungshilfe angesehen werden kann (die „**CM-FX-US Person Zusicherung**“) und (ii) keinen Auftrag oder Quote in Bezug auf eine UDK-Bezogene Transaktion oder SK-Bezogene Transaktion in die Handelssysteme eingeben wird, es sei denn das Clearing-Mitglied (a) hat entweder eine Zusicherung von dem betreffenden Ungenannten Direkten Kunden oder Spezifizierten Kunden eingeholt, in der der Ungenannte Direkte Kunde oder Spezifizierte Kunde zusichert, dass er vernünftigerweise davon ausgehen konnte, dass er unter keine der US Person-Kategorien fällt und nach Treu und Glauben davon ausgehen konnte, dass er auch nicht anderweitig als „**US person**“ im Sinne der CFTC-Auslegungshilfe angesehen werden kann oder (b) falls das Clearing-Mitglied eine wie unter (a) beschriebene Zusicherung nicht eingeholt hat, vernünftigerweise davon ausgehen konnte, dass der betreffende Ungenannte Direkte Kunde oder Spezifizierte Kunde unter keine der US Person-Kategorien fällt und nach Treu und Glauben davon ausgehen konnte, dass der betreffende Ungenannte Direkte Kunde oder Spezifizierte Kunde auch nicht anderweitig als „**US person**“ im Sinne der CFTC-Auslegungshilfe angesehen werden kann (die „**CM-Kunden FX US Person Zusicherung**“); das Clearing-Mitglied wiederholt diese Zusicherungen jedesmal, wenn es einen Auftragsauftrag oder Quote bzgl. einereines FX-Options-Transaktion-Optionskontraktes in die Handelssysteme eingibt oder einen Eintrag in ein ATS in Bezug auf eine durch die Eurex Clearing AG zu clearende OTC-XCCY-Transaktion macht. Ziffer 7.2.1 (2) findet entsprechende Anwendung.

[...]

- 1.9.3 In Bezug auf FX-~~Options-Transaktionen~~Optionskontrakte sichert jeder Registrierte Kunde bzw. jedes Nicht-Clearing-Mitglied im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieversprechens gegenüber der Eurex Clearing AG zu, dass es bzw. er zum Zeitpunkt des Abschlusses einer Clearing-Vereinbarung (i) vernünftigerweise davon ausgehen konnte, dass es bzw. er unter keine der US Person-Kategorien fällt und nach Treu und Glauben davon ausgehen konnte, dass es bzw. er auch nicht anderweitig als „**US person**“ im Sinne der CFTC-Auslegungshilfe angesehen werden kann (die „**RC/NCM FX US Person Zusicherung**“) und (ii) dass es keine Aufträge oder Quotes in Bezug auf eine auf einen Indirekten Kunden bezogene Transaktion in die Handelssysteme eingeben wird bzw. er sein Clearing-Mitglied nicht anweisen wird, eine Transaktion in Bezug auf einen Indirekten Kunden auf ein Transaktionskonto des Registrierten Kunden oder des Nicht-Clearing-Mitglieds zu buchen, es sei denn das Nicht-Clearing-Mitglied bzw. der Registrierte Kunde (a) hat entweder eine Zusicherung von dem betreffenden Indirekten Kunden eingeholt, in der der Indirekte Kunde zusichert, dass er vernünftigerweise davon ausgehen konnte, dass er unter keine der US Person-Kategorien fällt und nach Treu und Glauben davon ausgehen konnte, dass er auch nicht anderweitig als „**US person**“ im Sinne der CFTC-Auslegungshilfe angesehen werden kann oder (b) falls das Nicht-Clearing-Mitglied bzw. der Registrierte Kunde eine wie unter (a) beschriebene Zusicherung nicht eingeholt hat, vernünftigerweise davon ausgehen konnte, dass der betreffende Indirekte Kunde unter keine der US Person-Kategorien fällt und nach Treu und Glauben davon ausgehen konnte, dass der betreffende Indirekte Kunde auch nicht anderweitig als „**US person**“ im Sinne der CFTC-Auslegungshilfe angesehen werden kann (die „**RC/NCM-Kunden FX**“

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 26.03.2018
	Seite 5
Kapitel I Abschnitt 1	

**US Person Zusicherung“**); das Nicht-Clearing-Mitglied wiederholt diese Zusicherungen bei jeder Eingabe eines Auftrags oder Quotes in Bezug auf eine eine auf einen Indirekten Kunden bezogene Transaktion und der Registrierte Kunde wiederholt diese Zusicherung bei jeder Anweisung an das Clearing-Mitglied, eine Transaktion in Bezug auf einen Indirekten Kunden auf ein Transaktionskonto des Registrierten Kunden zu buchen.

[...]

1.9.5 In Bezug auf FX-~~Options-Transaktionen~~Optionskontrakte sichert der Clearing-Agent im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieversprechens gegenüber der Eurex Clearing AG zu, dass er zum Zeitpunkt des Abschlusses einer Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung vernünftigerweise davon ausgehen konnte, dass er unter keine der US Person-Kategorien fällt und nach Treu und Glauben davon ausgehen konnte, dass er auch nicht anderweitig als „**US person**“ im Sinne der CFTC-Auslegungshilfe angesehen werden kann (die „**CA FX US Person Zusicherung**“); der Clearing-Agent wiederholt diese Zusicherungen bei jeder Eingabe eines Auftrags oder Quotes durch den Clearing-Agenten in Bezug auf ~~eine~~einen FX-~~Options-Transaktion~~Optionskontrakt. Ziffer 7.2.1 (2) findet entsprechende Anwendung.

[...]

1.9.7 In Bezug auf FX-~~Options-Transaktionen~~Optionskontrakte sichert jedes Basis-Clearing-Mitglied im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieversprechens gegenüber der Eurex Clearing AG zu, dass es zum Zeitpunkt des Abschlusses einer Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung vernünftigerweise davon ausgehen konnte, dass er unter keine der US Person-Kategorien fällt und nach Treu und Glauben davon ausgehen konnte, dass er auch nicht anderweitig als „**US person**“ im Sinne der CFTC-Auslegungshilfe angesehen werden kann (die „**Basis-Clearing-Mitglied FX US Person Zusicherung**“); das Basis-Clearing-Mitglied wiederholt diese Zusicherungen bei jeder Eingabe eines Auftrags oder Quotes (direkt oder durch den Clearing-Agenten) in die Handelssysteme. Ziffer 7.2.1 (2) findet entsprechende Anwendung.

### 3 **Allgemeine Bestimmungen zur Margin**

[...]

#### 3.2 **Eligible Margin-Vermögenswerte und Bewertung**

[...]

3.2.2 Für die Zwecke der Feststellung der Einhaltung aller Margin-Verpflichtungen gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, den US-Clearingmodell-Bestimmungen oder den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen, gelten die folgenden allgemeinen Bestimmungen:

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 26.03.2018
	Seite 6
Kapitel I Abschnitt 1	

- (2) Sofern Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von GeldbeträgenGeld bereitgestellt werden, die auf eine andere Währung als die Clearingwährungen lauten, gilt der jeweilige Geldbetrag – für die Zwecke der Feststellung der Einhaltung der betreffenden Margin-Verpflichtung – als an dem Geschäftstag tatsächlich geliefert, der auf die Bestätigung der den Betrag empfangenden Bank der Eurex Clearing AG gegenüber der Eurex Clearing AG über den Empfang dieses Geldbetrags folgt.

[...]

### 3.4 Währungsumrechnung, Verwendung von Eligiblen Margin-Vermögenswerten in Form von Geld und Erträge aus Margin-Vermögenswerten, Beteiligung der Clearing-Mitglieder an Anlageverlusten

[...]

- 3.4.2 Die Eurex Clearing AG behält sich das Recht vor, Eligible Margin-Vermögenswerte, die in Form von GeldbeträgenGeld tatsächlich geliefert wurden, nach ihrem eigenen Ermessen im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit zur Sicherung ihrer Funktionsfähigkeit als Clearing-Haus und zu Anlagezwecken zu verwenden. Ebenso ist die Eurex Clearing AG berechtigt, im Rahmen entsprechender Anlagetransaktionen erworbene Wertpapiere zur Liquiditätssteuerung und -beschaffung für die Zwecke ihrer Clearingtätigkeit in Form von Repo-Transaktionen mit Geschäftsparteien gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.3 Abs. 1 lit. (a) – (f) oder als Sicherheit gegenüber einer Zentralbank zu verwenden.

[...]

- 3.4.6 (A) Leistet das Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Geld, die auf eine Geschäftsbankwährung lauten, als Margin und hält die Eurex Clearing AG diese Geldbeträge entweder auf einem Konto bei einer Geschäftsbank oder, (B) leistet das Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG einen Vorauszahlungsbetrag (wie in Kapitel VIII Abschnitt 3 Ziffer 3.2.1 Absatz (1)(d) definiert), der auf eine Geschäftsbankwährung lautet, (C) leistet das Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG einen Verspäteten Zahlungsbetrag (wie in Kapitel VIII Abschnitt 3 Ziffer 3.3.4 definiert), der auf eine Geschäftsbankwährung lautet und/oder (D) erhält die Eurex Clearing AG einen Korrespondierenden Einzahlungsbetrag (wie in Kapitel VIII Abschnitt 3 Ziffer 3.4.3 definiert), der auf eine Geschäftsbankwährung lautet, und wird eine Aufgeschobene Zahlung (wie in Kapitel VIII Abschnitt 3 Ziffer 3.3.4 definiert) an ein Clearing-Mitglied getätigt und hält die Eurex Clearing AG diese Geldbeträge entweder (X) auf einem Konto bei einer Geschäftsbank oder (Y) legt die Eurex Clearing AG diese Geldbeträge ganz oder teilweise zur Liquiditätssteuerung und -beschaffung, besichert oder unbesichert, an (jeweils im Falle von vorstehenden (X) und (Y) eine „Anlage“) und erleidet die Eurex Clearing AG einen Anlageverlust in Bezug auf eine solche Anlage, kann die Eurex Clearing AG den Anlageverlust von dem betreffenden Clearing-Mitglied gemäß der folgenden Bestimmungen ersetzt verlangen:

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 26.03.2018
	Seite 7
Kapitel I Abschnitt 1	

(i) [...]

„**Geschäftsbankwährung**“ bezeichnet (A) jede Währung, die die Eurex Clearing AG als Eligible Margin-Vermögenswerte akzeptiert, und/oder (B) jede Währung eines Währungspaares (wie in Kapitel VIII Abschnitt 3 Ziffer 3.1.4.1 Absatz (2) definiert), für die die Eurex Clearing AG jedoch über kein Konto bei einer Zentralbank verfügt. Die Eurex Clearing AG veröffentlicht auf ihrer Internetseite (www.eurexclearing.com) jeweils eine Liste der Geschäftsbankwährungen.

(ii) Die Eurex Clearing AG trägt den Anlageverlust anteilig (der „**Eigenanteil**“). Der maximale Eigenanteil beträgt EUR 50.000.000,00 (der „**Maximale Eigenanteil**“). Der Maximale Eigenanteil bezieht sich auf sämtliche bereits eingetretenen oder zukünftigen Anlageverluste und reduziert sich bei jedem Eintritt eines Anlageverlusts um den jeweiligen Eigenanteil (der „**Verfügbare Eigenanteil**“). Die Eurex Clearing AG veröffentlicht auf ihrer Internetseite (www.eurexclearing.com) den aktuell Verfügbaren Eigenanteil.

Treten an einem Geschäftstag Anlageverluste in Bezug auf mehrere Geschäftsbankwährungen ein, wird der Verfügbare Eigenanteil wie folgt auf die Geschäftsbankwährungen aufgeteilt: das Produkt aus (A) dem Verfügbaren Eigenanteil und (B) dem Verhältnis zwischen (i) der Summe der Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Form von Geldbeträgen, Geld, der Vorauszahlungsbeträge, der Verspäteten Zahlungsbeträge und der Korrespondierenden Einzahlungsbeträge, die auf die relevante Geschäftsbankwährung lauten, die von allen Clearing-Mitgliedern in Bezug auf sämtliche Grundlagenvereinbarungen an die Eurex Clearing AG gezahlt wurden, (oder sich im Fall von Korrespondierenden Einzahlungsbeträgen auf alle Säumigen CMs als Empfänger eines Aufgeschobenen Zahlungsbetrages und sämtliche Grundlagenvereinbarungen beziehen), und (ii) der Summe der Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Form von Geldbeträgen, Geld, der Vorauszahlungsbeträge, der Verspäteten Zahlungsbeträge und der Korrespondierenden Einzahlungsbeträge, die auf sämtliche Geschäftsbankwährungen lauten, die von allen Clearing-Mitgliedern in Bezug auf sämtliche Grundlagenvereinbarungen an die Eurex Clearing AG gezahlt wurden (oder sich im Fall von Korrespondierenden Einzahlungsbeträgen auf alle Säumigen CMs als Empfänger eines Aufgeschobenen Zahlungsbetrages und sämtliche Grundlagenvereinbarungen beziehen) (der „**Verfügbare Währungseigenanteil**“).

(iii) Die Eurex Clearing AG berechnet den Eigenanteil für jede Geschäftsbankwährung separat auf Basis der folgenden Formel: das Produkt aus (A) dem Anlageverlust und (B) dem Verhältnis zwischen (i) dem Verfügbaren Eigenanteil bzw. dem Verfügbaren Währungseigenanteil und (ii) der Summe der Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Form von Geldbeträgen, Geld, der Vorauszahlungsbeträge, der Verspäteten Zahlungsbeträge und der Korrespondierenden Einzahlungsbeträge, die auf die relevante Geschäftsbankwährung lauten, die von allen Clearing-Mitgliedern in Bezug auf sämtliche ihrer Grundlagenvereinbarungen an die Eurex Clearing AG gezahlt wurden, (oder sich im Fall von Korrespondierenden



	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 26.03.2018
	Seite 8
Kapitel I Abschnitt 1	

Einzahlungsbeträgen auf alle Säumigen CMs als Empfänger eines Aufgeschobenen Zahlungsbetrages und sämtliche Grundlagenvereinbarungen beziehen), zuzüglich des Verfügbaren Eigenanteils bzw. des Verfügbaren Währungsigenanteils.

- (iv) Die Eurex Clearing AG berechnet den von dem Clearing-Mitglied zu tragenden Anteil an dem Anlageverlust für jede Geschäftsbankwährung separat und auf Basis der folgenden Formel: das Produkt aus (A) dem Anlageverlust und (B) dem Verhältnis zwischen (i) der Summe der Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Form von Geldbeträgen~~Geld~~, der Vorauszahlungsbeträge, der Verspäteten Zahlungsbeträge und der Korrespondierenden Einzahlungsbeträge, die auf die relevante Geschäftsbankwährung lauten, die von dem relevanten Clearing-Mitglied in Bezug auf sämtliche Grundlagenvereinbarungen an die Eurex Clearing AG gezahlt wurden, (oder sich im Fall von Korrespondierenden Einzahlungsbeträgen auf alle Säumigen CMs als Empfänger eines Aufgeschobenen Zahlungsbetrages und sämtliche Grundlagenvereinbarungen beziehen), und (ii) der Summe der Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Form von Geldbeträgen~~Geld~~, der Vorauszahlungsbeträge, der Verspäteten Zahlungsbeträge und der Korrespondierenden Einzahlungsbeträge, die auf die relevante Geschäftsbankwährung lauten, die von allen Clearing-Mitgliedern in Bezug auf sämtliche ihrer Grundlagenvereinbarungen an die Eurex Clearing AG geleistet wurden, (oder sich im Fall von Korrespondierenden Einzahlungsbeträgen auf alle Säumigen CMs als Empfänger eines Aufgeschobenen Zahlungsbetrages und sämtliche Grundlagenvereinbarungen beziehen), zuzüglich des Verfügbaren Eigenanteils bzw. des Währungsigenanteils (der „**Clearing-Mitglied-Bezogene-Anlageverlust**“).

Der Clearing-Mitglied-Bezogene-Anlageverlust in Bezug auf Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Geld, welche vom betreffenden Clearing-Mitglied geleistet wurden (in Bezug auf jede Geschäftsbankwährung), ist das Produkt aus (A) dem Anlageverlust und (B) dem Verhältnis (i) der Summe der Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Form von Geld, die auf die relevante Geschäftsbankwährung lauten, die von dem relevanten Clearing-Mitglied in Bezug auf sämtliche Grundlagenvereinbarungen an die Eurex Clearing AG gezahlt wurden und (ii) der Summe der Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Form von Geld, der Vorauszahlungsbeträge, der Verspäteten Zahlungsbeträge und der Korrespondierenden Einzahlungsbeträge, die auf die relevante Geschäftsbankwährung lauten, die von allen Clearing-Mitgliedern an die Eurex Clearing AG in Bezug auf sämtliche ihrer Grundlagenvereinbarungen geleistet wurden (oder sich im Fall von Korrespondierenden Einzahlungsbeträgen auf alle Säumigen CMs als Empfänger eines Aufgeschobenen Zahlungsbetrages und sämtliche Grundlagenvereinbarungen beziehen) zuzüglich des Verfügbaren Eigenanteils oder des Verfügbaren Währungsigenanteils („**Margin-Clearing-Mitglied-Bezogene-Anlageverlust**“).

Der Clearing-Mitglied-Bezogene-Anlageverlust in Bezug auf einen vom betreffenden Clearing-Mitglied gezahlten Vorauszahlungsbetrag (in Bezug auf jede

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 26.03.2018
	Seite 9
Kapitel I Abschnitt 1	

Geschäftsbankwahrung) ist das Produkt aus (A) dem Anlageverlust und (B) dem Verhaltnis (i) der Summe der Vorauszahlungsbetrage, die auf die relevante Geschaftsbankwahrung lauten, die von dem relevanten Clearing-Mitglied in Bezug auf samtliche Grundlagenvereinbarungen an die Eurex Clearing AG gezahlt wurden und (ii) der Summe der Eligiblen Margin-Vermogenswerte in Form von Geld, der Vorauszahlungsbetrage, der Verspateten Zahlungsbetrage und der Korrespondierenden Einzahlungsbetrage, die auf die relevante Geschaftsbankwahrung lauten, die von allen Clearing-Mitgliedern an die Eurex Clearing AG in Bezug auf samtliche ihrer Grundlagenvereinbarungen geleistet wurden (oder sich im Fall von Korrespondierenden Einzahlungsbetragen auf alle Saumigen CMs als Empfanger eines Aufgeschobenen Zahlungsbetrages und samtliche Grundlagenvereinbarungen beziehen) zuzuglich des Verfugbaren Eigenanteils oder des Verfugbaren Wahrungseigenanteils („**Vorauszahlungsbetrag-Clearing-Mitglied-Bezogener-Anlageverlust**“).

Der Clearing-Mitglied-Bezogene-Anlageverlust in Bezug auf einen vom betreffenden Clearing-Mitglied gezahlten Verspateten Zahlungsbetrag (in Bezug auf jede Geschaftsbankwahrung) ist das Produkt aus (A) dem Anlageverlust und (B) dem Verhaltnis (i) der Summe der Verspateten Zahlungsbetrage, die auf die relevante Geschaftsbankwahrung lauten, die von dem relevanten Clearing-Mitglied in Bezug auf samtliche Grundlagenvereinbarungen an die Eurex Clearing AG gezahlt wurden und (ii) der Summe der Eligiblen Margin-Vermogenswerte in Form von Geld, der Vorauszahlungsbetrage, der Verspateten Zahlungsbetrage und der Korrespondierenden Einzahlungsbetrage, die auf die relevante Geschaftsbankwahrung lauten, die von allen Clearing-Mitgliedern an die Eurex Clearing AG in Bezug auf samtliche ihrer Grundlagenvereinbarungen geleistet wurden (oder sich im Fall von Korrespondierenden Einzahlungsbetragen auf alle Saumigen CMs als Empfanger eines Aufgeschobenen Zahlungsbetrages und samtliche Grundlagenvereinbarungen beziehen) zuzuglich des Verfugbaren Eigenanteils oder des Verfugbaren Wahrungseigenanteils („**Verspateter Zahlungsbetrag-Clearing-Mitglied-Bezogener-Anlageverlust**“).

Der Clearing-Mitglied-Bezogene-Anlageverlust in Bezug auf einen Korrespondierenden Einzahlungsbetrag, welcher sich auf das betreffende Saumige CM als Empfanger eines Aufgeschobenen Zahlungsbetrages bezieht (in Bezug auf jede Geschaftsbankwahrung), ist das Produkt aus (A) dem Anlageverlust und (B) dem Verhaltnis (i) der Summe der Korrespondierenden Einzahlungsbetrage, welche sich auf das relevante Saumige CM als Empfanger eines Aufgeschobenen Zahlungsbetrages in Bezug auf samtliche Grundlagenvereinbarungen beziehen, die auf die relevante Geschaftsbankwahrung lauten und (ii) der Summe der Eligiblen Margin-Vermogenswerte in Form von Geld, der Vorauszahlungsbetrage, der Verspateten Zahlungsbetrage und der Korrespondierenden Einzahlungsbetrage, die auf die relevante Geschaftsbankwahrung lauten, die von allen Clearing-Mitgliedern an die Eurex Clearing AG in Bezug auf samtliche ihrer Grundlagenvereinbarungen geleistet wurden (oder sich, im Fall von Korrespondierenden Einzahlungsbetragen auf alle Saumigen CMs als Empfanger eines Aufgeschobenen Zahlungsbetrages und samtliche

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 26.03.2018
	Seite 10
Kapitel I Abschnitt 1	

Grundlagenvereinbarungen beziehen) zuzüglich des Verfügbaren Eigenanteils oder des Verfügbaren Währungseigenanteils („Korrespondierender Einzahlungsbetrag -Clearing-Mitglied-Bezogenen-Anlageverlust“).

Die Eurex Clearing AG wird das Clearing-Mitglied über den Clearing-Mitglied-Bezogenen-Anlageverlust (einschließlich des Margin-Clearing-Mitglied-Bezogenen-Anlageverlustes, des Vorauszahlungsbetrag-Clearing-Mitglied-Bezogenen-Anlageverlustes, des Verspäteten Zahlungsbetrag-Clearing-Mitglied-Bezogenen-Anlageverlustes und des Korrespondierenden Einzahlungsbetrag - Clearing-Mitglied-Bezogenen-Anlageverlustes, falls relevant) unverzüglich schriftlich informieren (die „**Anlageverlust-Mitteilung**“).

- (v) Das Clearing-Mitglied hat den betreffenden Clearing-Mitglied-Bezogenen-Anlageverlust spätestens bis zu dem in der Anlageverlust-Mitteilung angegebenen Zeitpunkt an die Eurex Clearing AG zu überweisen. Kommt das Clearing-Mitglied dem nicht bis zu dem in der Anlageverlust-Mitteilung angegebenen Zeitpunkt nach, ist die Eurex Clearing AG berechtigt, einen Betrag in Höhe des Clearing-Mitglied-Bezogenen- Anlageverlusts gemäß dem täglichen Geldzahlungsverfahren nach Ziffer 1.4.1 per Lastschriftverfahren vom Geldkonto des Clearing-Mitglieds einzuziehen.
- (vi) Reduziert sich der Anlageverlust durch eine Zahlung des Anlage-Vertragspartners oder eines Dritten (der „**Ausgleichsbetrag**“) nachdem das Clearing-Mitglied seinen Clearing-Mitglied-Bezogenen-Anlageverlust an die Eurex Clearing AG geleistet hat oder die Eurex Clearing AG den Überschuss gemäß Kapitel VIII Abschnitt 3 Ziffer 3.4.1 Absatz (6) oder Ziffer 3.4.2 Absatz (3) gezahlt hat, verteilt die Eurex Clearing AG den Ausgleichsbetrag zwischen sämtlichen Clearing-Mitgliedern, die ihren Clearing-Mitglied-Bezogenen-Anlageverlust an die Eurex Clearing AG geleistet haben oder einen solchen Überschuss erhalten haben, und der Eurex Clearing AG unter entsprechender Anwendung des gemäß Absatz (iii) oder (iv) berechneten Anteils an dem Anlageverlust.

[...]

## 6 Ausfallfonds

Die Eurex Clearing AG unterhält den in dieser Ziffer 6 geregelten Ausfallfonds, der sich auf Transaktionen gemäß Kapitel II bis ~~VII, Kapitel VIII-Abschnitt 2~~ und, soweit in Kapitel IX nicht anders geregelt, auf Transaktionen gemäß Kapitel IX bezieht (der „**Ausfallfonds**“) zur Deckung der Gesicherten Ansprüche in Bezug auf den Ausfallfonds (wie in Ziffer 6.2 definiert). Der Ausfallfonds hat keine Rechtspersönlichkeit.

[...]

## 7 Regelungen zur Beendigung in Bezug auf das Clearing-Mitglied

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 26.03.2018
	Seite 11
Kapitel I Abschnitt 1	

### 7.3 Folgen einer Beendigung

[...]

7.3.3 Ist die „Börsenpreis-Methode“ die anwendbare Differenzanspruch-Bewertungsmethode, wird der Betrag des Differenzanspruchs gemäß dieser Ziffer 7.3.3 von der in Absatz (2) angegebenen Partei am Beendigungstag bestimmt.

[...]

(2) Für die Zwecke der Bestimmung des Differenzanspruchs gilt Folgendes:

(a) [...]

Bei dieser Berechnung ist (i) jeder zum Eröffnungszeitpunkt (wie in Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 11.43.4 bzw. Ziffer 11.24.3 definiert) als Primärverpflichtung aus der jeweiligen Transaktion zur Zahlung fällige, jedoch noch nicht gezahlte Betrag und (ii) der Wert von Vermögenswerten, die zum Eröffnungszeitpunkt als Primärverpflichtung aus der jeweiligen Transaktion fällig, aber nicht geliefert waren (jeweils ein „**Offener Betrag**“), zu berücksichtigen.

[...]

### 7.5 Default Management-Prozess

[...]

#### 7.5.1 Default Management Committees

[...]

(2) [...]

Befindet sich unter den Beendeten Transaktionen mindestens eine OTC-~~Derivat~~Zinsderivat-Transaktion (wie in Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.1 definiert), oder eine OTC-Währungs-Transaktion (wie in Kapitel VIII Abschnitt 1 Abs (1) definiert) so wird die Eurex Clearing AG, vorbehaltlich Ziffer 2.4.4 Abs. (6) der DMC-Regeln, in jedem Fall eine DMC-Sitzung desjenigen DMC einberufen, das hinsichtlich der Liquidationsgruppe eingerichtet wurde, der die OTC-~~Derivat~~Zinsderivat-Transaktion oder die OTC-Währungs-Transaktion zugehört.

[...]

#### 7.5.3 Begründung von Transaktionen im Wege freihändiger Transaktionen oder mittels Durchführung von DM-Auktionen

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 26.03.2018
	Seite 12
Kapitel I Abschnitt 1	

(4) Sonderregelungen in Bezug auf OTC-Zinsderivat-Transaktionen und OTC-Währungs-Transaktionen

Handelt es sich bei mindestens einer der betreffenden DM Auktions-Transaktionen um OTC-Zinsderivat-Transaktionen oder OTC-Währungs-Transaktionen, gelten die folgenden Regelungen:

- (i) ~~Die DM-Auktionen werden~~ Handelt es sich bei den betreffenden DM Auktions-Transaktionen um OTC-Zinsderivat-Transaktionen, werden DM-Auktionen in Bezug auf eine Auktions-Einheit pro Währung, auf die die betreffenden OTC-Zinsderivat-Transaktionen lauten, durchgeführt. ~~Jede;~~ jede Auktions-Einheit umfasst grundsätzlich sämtliche DM Auktions-Transaktionen, die auf dieselbe Währung lauten. Handelt es sich bei den betreffenden DM Auktions-Transaktionen um OTC-Währungs-Transaktionen, werden DM-Auktionen in Bezug auf eine Auktions-Einheit pro Währungspaar, das auf die jeweiligen OTC-Währungs-Transaktionen anwendbar ist, durchgeführt; jede Auktions-Einheit umfasst grundsätzlich sämtliche DM Auktions-Transaktionen, auf die dasselbe Währungspaar anwendbar ist.
- (ii) [...]
- (a) Ein Pflichtgebot gilt als „**Ausreichendes Gebot**“, wenn die Differenz zwischen diesem Pflichtgebot und dem erfolgreichen Gebot in Bezug auf die betreffende Auktions-Einheit („**Schwellenwert für Ausreichende Gebote**“) kleiner oder gleich dem Produkt aus (i) 0,5 und (ii) der Initial Margin Verpflichtung bezüglich sämtlicher OTC-Zinsderivat-Transaktionen bzw. sämtlicher OTC-Währungs-Transaktionen in der betreffenden Auktions-Einheit ist („**Auktions-Einheit-Margin-Betrag**“).
- [...]
- (iv) Gibt ein Pflichtteilnehmer bezüglich einer betreffenden Auktions-Einheit während einer DM-Auktion kein Pflichtgebot gemäß der DM Auktions-Regeln ab („**IRSKapitel VIII-Produkt-Nicht-Bietender-Teilnehmer**“), ist der IRSKapitel VIII-Produkt-Nicht-Bietende-Teilnehmer verpflichtet, an die Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 1.4.1 einen Betrag zu zahlen, der von der Eurex Clearing AG wie folgt berechnet wird: der Quotient aus (i) den Beiträgen des IRSKapitel VIII-Produkt-Nicht-Bietenden-Teilnehmers (hinsichtlich aller seiner anwendbaren Funktionen als Clearing-Mitglied und Clearing-Agent) in Bezug auf die Maßgebliche Liquidationsgruppe in der betreffenden Währung (Zähler) und (ii) der Summe sämtlicher Beiträge in Bezug auf die betreffende Maßgebliche Liquidationsgruppe in der betreffenden Währung (Nenner), dieser Quotient multipliziert mit 100 und nochmals multipliziert mit EUR 500.000 oder dem entsprechenden Gegenwert in einer durch die Eurex Clearing AG festgelegten anderen Clearingwährung; der zu zahlende Betrag ist auf einen Maximalbetrag von EUR 5.000.000 pro DM-Auktion

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 26.03.2018
	Seite 13
Kapitel I Abschnitt 1	

oder dem entsprechenden Gegenwert in einer durch die Eurex Clearing AG festgelegten anderen Clearingwährung beschränkt. Kommt es nach Eintritt eines Verwertungsereignisses zu einer Verwertung von Beiträgen des ~~IRSKapitel VIII-Produkt~~-Nicht-Bietenden-Teilnehmers, wird der gemäß des vorangegangenen Satzes berechnete Betrag um die Summe dieser verwerteten Beiträge gekürzt (wobei die Kürzung nicht zu einem negativen Betrag führen kann). Die Regelungen unter Ziffer 6.2.1 (5) und (6) sind auf die Beiträge der betreffenden ~~IRSKapitel VIII-Produkt~~-Nicht-Bietenden-Teilnehmer zum Ausfallfonds entsprechend anwendbar. Jeder von der Eurex Clearing AG von dem betreffenden ~~IRSKapitel VIII-Produkt~~-Nicht-Bietenden-Teilnehmer erhaltene Betrag wird dem Zugeordneten Betrag der Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 6.1.3 zugeführt und bildet fortan einen Teil davon.

Die Regelungen unter Ziffer 7.5.3 (6) (i) und (ii) sind auf die Verwertung der Zusätzlichen Beiträge des Pflichtteilnehmers, der ein Unzureichendes Gebot oder ein Mittleres Gebot abgegeben hat, entsprechend anwendbar. Die Regelungen unter Ziffer 6.2.1 (9) und (10) sind entsprechend auch auf den ~~IRSKapitel VIII-Produkt~~-Nicht-Bietenden-Teilnehmer anwendbar.

[...]

## 14 Haftung, Notfallmaßnahmen, Vertragsstrafen, Delegation

### 14.1 Haftung, Notfallmaßnahmen

[...]

14.1.2 Die Eurex Clearing AG haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, es sei denn, sie verstößt gegen wesentliche Vertragspflichten aus der Clearing-Vereinbarung (die die Clearing-Bedingungen einbezieht). Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung das Clearing-Mitglied, Nicht-Clearing-Mitglied, der Registrierte Kunde, der OTC-IRS-FCM-Kunde bzw. das Basis-Clearing-Mitglied regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Im Falle einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung der Eurex Clearing AG ausschließlich auf Schäden beschränkt, die zum Zeitpunkt der Erteilung der Clearing-Lizenz üblicherweise vorhersehbar sind. ~~Die Bestimmung in vorstehendem Satz 1 berührt~~Die Bestimmungen der vorstehenden Sätze berühren nicht die gesetzliche Haftung für Schäden, die infolge einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit entstehen, sowie die Haftung gemäß dem Produkthaftungsgesetz.

[...]

## 17 Sonstiges

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 26.03.2018
	Seite 14
Kapitel I Abschnitt 1	

## 17.2 Änderungen und Ergänzungen der Clearing-Bedingungen

[...]

### 17.2.4 „Besondere Bestimmungen“ sind

[...]

- Kapitel VIII Abschnitt 21 Ziffer 2.2.51.6 Abs. ~~(6)~~, (1) und (8),

- Kapitel VIII Abschnitt 3 Ziffern 3.3 bis 3.7,

- Kapitel VIII Abschnitt 4 Ziffern 4.4 bis 4.7 und 4.10,

[...]

- Anhang 14 Klausel 5 Satz 6,

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 26.03.2018
	Seite 15
Kapitel I Abschnitt 2 Unterabschnitt A	

## **Abschnitt 2 Unterabschnitt A: Allgemeine Grund-Clearingmodell-Bestimmungen**

[...]

### **5 Variation Margin**

5.1 [...]

Die Eurex Clearing AG wird die Netto-Variation Margin-Verpflichtung in Bezug auf

- (a) das betreffende Interne Proprietary-Geldkonto für alle Eigentransaktionen eines Clearing-Mitglieds (die in Übereinstimmung mit Unterabschnitt B Ziffer 6 zu stellen ist); und
- (b) jedes betreffende Interne Omnibus-Geldkonto, das die Summe der Berechnungen in Bezug auf alle Kunden-Transaktionskonten dieses Clearing-Mitglieds gemäß Unterabschnitt C Ziffer 7 abbildet, die sich auf dieses Interne Omnibus-Geldkonto beziehen,

jeweils, soweit anwendbar, gemäß Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.1.2 Abs. (1) und (2), Kapitel II Abschnitt 3 Ziffer 3.2.3 Abs. (1), Ziffer 3.3.3 Abs. (1) bzw. Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.7, [Abschnitt 3 Ziffer 3.1.6](#) oder [Abschnitt 4 Ziffer 4.1.6](#), gesondert berechnen.

[...]

### **5.4 Rücklieferung von Variation Margin**

Vorbehaltlich des Eintritts eines Beendigungstages, Insolvenzereignisses oder einer Nichtleistung einer Zahlung wird jeder Rücklieferungsanspruch auf Variation Margin (i) an einem Geschäftstag fällig, wenn und soweit an diesem Geschäftstag ein Gewinn in Bezug auf die Proprietary-Grundlagenvereinbarung bzw. in Bezug auf die Kunden-Transaktionskonten, die sich auf das betreffende Interne Omnibus-Geldkonto beziehen, zugunsten des Variation Margin-Gebers gemäß den Regelungen in Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.1.2 Abs. (1) und (2), Kapitel II Abschnitt 3 Ziffer 3.2.3 Abs. (1), Ziffer 3.3.3 Abs. 1 oder Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.7, [Abschnitt 3 Ziffer 3.1.6](#) oder [Abschnitt 4 Ziffer 4.1.6](#), sofern anwendbar, bestimmt wurde (der entsprechende Betrag wird als „**Rücklieferungsbetrag**“ bezeichnet) und (ii) entsprechend verringert oder erfüllt (bis zu einem Mindestbetrag von null), wenn und soweit gleichwertige Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Geld vom Variation Margin-Nehmer an den Variation Margin-Geber tatsächlich geliefert werden. Zur Klarstellung: Übersteigt der festgestellte Gewinn des Variation Margin-Gebers den Betrag seines jeweiligen Rücklieferungsanspruchs auf Variation Margin zu diesem Zeitpunkt, so ist diese Lieferung des Überschussbetrages durch die andere Partei eine Stellung von Variation Margin. In diesem Fall werden die Rollen des Variation Margin-Gebers und Variation Margin-Nehmers umgekehrt.



	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 26.03.2018
	Seite 16
Kapitel I Abschnitt 2 Unterabschnitt A	

## 6 Folgen eines Beendigungsgrundes oder Insolvenz-Beendigungsgrundes

[...]

### 6.2 Aussetzung oder Einschränkung des Clearings nach Eintritt eines Beendigungsgrundes oder eines Insolvenz-Beendigungsgrundes

6.2.1 Tritt ein Beendigungsgrund oder eines der folgenden Ereignisse im Hinblick auf ein Clearing-Mitglied ein:

[...]

(iv) die Einberufung von Disziplinarverfahren gegen das Clearing-Mitglied gemäß Ziffer ~~7.2.1 (b) (aa)~~14 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen; oder

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 26.03.2018
	Seite 17
Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt A	

## Abschnitt 3 Unterabschnitt A: Allgemeine Bestimmungen für ICM-ECD und ICM-CCD

[...]

### 6 Segregierte Variation Margin

#### 6.1 Allgemeine Pflicht zur Stellung der Segregierten Variation Margin

Jede Partei der betreffenden Grundlagvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied ist verpflichtet (zusätzliche) Sicherheiten in Form von Geld zur Deckung der täglichen Gewinne oder Verluste hinsichtlich solcher Einbezogener Transaktionen zu stellen, für die die Regelungen in Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.1.2 Absätze (1) und (2), Kapitel II Abschnitt 3 Ziffer 3.2.3 Abs. (1), Ziffer 3.3.3 Abs. (1), und Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.67 Abs. (3) gelten, sofern anwendbar, und zwar in der Höhe und zu den Zeitpunkten, wie dies nach diesem Ziffer 6 erforderlich ist. Diese in Bezug auf die betreffende Grundlagvereinbarung gestellten oder zu stellenden Sicherheiten werden in diesen Clearing-Bedingungen als „**Segregierte Variation Margin**“ bezeichnet.

#### 6.2 Die Segregierte Variation Margin-Verpflichtung

Als Sicherheit in Bezug auf die Segregierte Variation Margin können nur Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Geld gestellt werden. Diejenige Partei der jeweiligen Grundlagvereinbarung (der „**Segregierter Variation Margin-Geber**“), die verpflichtet ist, der anderen Partei (der „**Segregierter Variation Margin-Nehmer**“) die Segregierte Variation Margin zu stellen, und der Betrag der Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Geld, der als Sicherheit zu stellen ist (die „**Segregierte Variation Margin-Verpflichtung**“), werden gemäß den Regelungen in Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.1.2 Abs. (1) und (2), Kapitel II Abschnitt 3 Ziffer 3.2.3 Abs. (1), Ziffer 3.3.3 Abs. (1), und Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.67 Abs. (3), sofern anwendbar, bestimmt.

[...]

#### 6.3 Lieferung von Segregierter Variation Margin und Rücklieferungsanspruch

[...]

Die tatsächliche Lieferung von Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Geld in Bezug auf die Segregierte Variation Margin durch den Segregierten Variation Margin-Geber führt zur Entstehung oder Erhöhung eines Rücklieferungsanspruchs dieser Partei gegen den Segregierten Variation Margin-Nehmer gemäß Ziffer 2.2.3. Ein solcher Rücklieferungsanspruch (i) wird fällig, wenn und soweit an einem nachfolgenden Geschäftstag ein Gewinn zugunsten des Segregierten Variation Margin-Gebers gemäß den Regelungen in Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.1.2 Abs. (1) und (2), Kapitel II Abschnitt 3 Ziffer 3.2.3 Abs. (1), Ziffer 3.3.3 Abs. (1), und Kapitel VIII Abschnitt 2

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 26.03.2018
	Seite 18
Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt A	

Ziffer 2.1.67 Abs. (3), sofern anwendbar, bestimmt wurde (der entsprechende Betrag wird als „Rücklieferungsbetrag“ bezeichnet) und (ii) wird entsprechend verringert oder erfüllt (bis zu einem Mindestbetrag von null), wenn und soweit gleichwertige Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Geld vom Segregierten Variation Margin-Nehmer an den Segregierten Variation Margin-Geber tatsächlich geliefert werden. Zur Klarstellung sei angemerkt, dass für den Fall, dass der festgestellte Gewinn zugunsten des Segregierten Variation Margin-Gebers den Betrag seines Rücklieferungsanspruchs zu diesem Zeitpunkt übersteigt, die Lieferung des Überschussbetrages der anderen Partei selbst eine Lieferung in Bezug auf die Segregierte Variation Margin darstellt und dass sich dementsprechend die jeweilige Partei der Grundlagenvereinbarung, die der Segregierte Variation Margin-Geber oder der Segregierte Variation Margin-Nehmer ist, ändert.

[...]

## 7 Beendigung, Folgen der Beendigung, Nachträgliche Abwicklung und Wiederbegründung

[...]

### 7.2 Einschränkung oder Aussetzung des Clearings bei Eintritt eines Beendigungsgrundes

Tritt ein Beendigungsgrund oder eines der folgenden Ereignisse im Hinblick auf ein Clearing-Mitglied ein:

[...]

- (iv) die Einberufung von Disziplinarverfahren gegen das Clearing-Mitglied gemäß Ziffer ~~7.2.1 (b) (aa)~~14 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen; oder

[...]

## 11 Wiederbegründung von Transaktionen auf Verlangen des ICM-Kunden

[...]

### 11.3 Interim-Teilnahme des ICM-Kunden

[...]

#### 11.3.9 Besondere Bestimmungen für Nicht-EU Clearing-Mitglieder

Falls das Betroffene Clearing-Mitglied seinen Sitz außerhalb der EU hat und eine weitere Rechtshandlung (insbesondere eine Entscheidung oder Genehmigung einer Aufsichtsbehörde, einer öffentlichen Stelle, eines Gerichts oder eines Insolvenzverwalters) notwendig ist, um die Wirksamkeit der Verpfändung nach Ziffer 8.1.2 oder der Sicherungsabtretung nach Ziffer 8.2.2 unter der für das Betroffene Clearing-Mitglied geltenden Rechtsordnung herbeizuführen, kann der ICM-Kunde nur

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 26.03.2018
	Seite 19
Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt A	

dann Interim-Teilnehmer werden, wenn (i) die Rechtshandlung bis zu dem Zeitpunkt vorgenommen wurde, zu dem die Voraussetzungen für die Interim-Teilnahme spätestens erfüllt sein müssen, und wenn (ii) die Eurex Clearing **AG** den Differenzanspruch noch nicht durch Zahlung an das Betroffene Clearing-Mitglied gemäß Ziffer 8.1.2 Abs. (7) oder Ziffer 8.2.2 Abs. (11) erfüllt hat.

#### **11.4 Unmittelbare Wiederbegründung von Transaktionen mit einem Ersatz-Clearing-Mitglied**

[...]

##### **11.4.7 Besondere Bestimmungen für Nicht-EU Clearing-Mitglieder**

Falls das Betroffene Clearing-Mitglied seinen Sitz außerhalb der EU hat und eine weitere Rechtshandlung (insbesondere eine Entscheidung oder Genehmigung einer Aufsichtsbehörde, einer öffentlichen Stelle, eines Gerichts oder eines Insolvenzverwalters) notwendig ist, um die Wirksamkeit der Verpfändung nach Ziffer 8.1.2 oder der Sicherungsabtretung nach Ziffer 8.2.2 unter der für das Betroffene Clearing-Mitglied geltenden Rechtsordnung herbeizuführen, findet die Wiederbegründung von Einbezogenen Transaktionen mit einem Ersatz-Clearing-Mitglied nur statt, wenn (i) die Rechtshandlung bis zu dem Zeitpunkt vorgenommen wurde, zu dem die Bedingungen der Unmittelbaren Wiederbegründung spätestens erfüllt sein müssen, und wenn (ii) die Eurex Clearing **AG** den Differenzanspruch noch nicht durch Zahlung an das Betroffene Clearing-Mitglied gemäß Ziffer 8.1.2 Abs. (7) oder Ziffer 8.2.2 Abs. (11) erfüllt hat.

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 26.03.2018
	Seite 20
Kapitel I Abschnitt 4	

## Abschnitt 4 US-Clearingmodell-Bestimmungen

[...]

### 6 OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin

[...]

#### 6.2 Die OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin-Verpflichtung

[...]

6.2.2 Hinsichtlich der jeweilige OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung wird der Betrag der Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Form von Geld, der als Sicherheit in Bezug auf die jeweilige OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin von der Partei, die verpflichtet ist, die Variation Margin zu stellen (der „**OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin-Geber**“), an die andere Partei (der „**OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin-Nehmer**“) zu liefern ist, gemäß den Regelungen in Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.67 bestimmt (die „**OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin-Verpflichtung**“).

#### 6.3 Lieferung von OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin und Rücklieferungsanspruch

[...]

6.3.2 Die tatsächliche Lieferung von Eligiblen Margin-Vermögenswerten in Form von Geld in Bezug auf die OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin durch den OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin-Geber führt zur Entstehung oder Erhöhung eines Rücklieferungsanspruchs dieses OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin-Gebers gegen den OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin-Nehmer gemäß Ziffer 2.2.2. Ein solcher Rücklieferungsanspruch wird fällig, wenn und soweit an einem nachfolgenden Geschäftstag ein Gewinn im Rahmen der jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung zugunsten des OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin-Gebers gemäß den Regelungen in Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.67 bestimmt wurde (der entsprechende Betrag wird als „**Rücklieferungsbetrag**“ bezeichnet). Wenn gleichwertige Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Geld vom OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin-Nehmer an den OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin-Geber tatsächlich geliefert wurden, wird der Rücklieferungsbetrag und der zu diesem Zeitpunkt fällige Rücklieferungsanspruch um den Wert dieser Eligiblen Margin-Vermögenswerte verringert (bis zu einem Mindestbetrag von null). Falls der festgestellte Gewinn zugunsten des OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin-Gebers den Betrag seines Rücklieferungsanspruchs zu diesem Zeitpunkt übersteigt, stellt die Lieferung des Überschussbetrages der anderen Partei selbst eine Lieferung in Bezug auf die OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin dar und der OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin-Geber wird zum OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin-Nehmer.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 26.03.2018
	Seite 21
Kapitel I Abschnitt 4	

[...]

## **8 Folgen des Eintritts eines Beendigungsgrundes oder Insolvenz- Beendigungsgrundes in Bezug auf ein OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied**

[...]

### **8.3 Einschränkung oder Aussetzung des Clearings**

Tritt ein Beendigungsgrund oder eines der folgenden Ereignisse im Hinblick auf ein OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied ein:

[...]

- (iv) die Einberufung von Disziplinarverfahren gegen das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied gemäß Ziffer ~~7.2.1 (b) (aa)~~14 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen; oder

[...]